

## Satzung

### § 1

#### Name, Sitz

Der Kreisjugendring Esslingen ist ein eingetragener Verein, der den Namen Kreisjugendring Esslingen e.V. trägt. Er arbeitet im gesamten Kreisgebiet des Landkreises Esslingen und hat seinen Sitz in Wendlingen am Neckar.

### § 2

#### Zweck und Aufgabe

1. Der Kreisjugendring Esslingen e.V. – nachfolgend KJR genannt – ist ein auf freiwilliger Basis gebildeter, gemeinnütziger Zusammenschluss der im Kreis Esslingen tätigen Jugendverbände, Jugendorganisationen und Jugendgemeinschaften. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Kreisjugendring Esslingen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendorganisationen und Jugendgemeinschaften bekennen sich im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung in Zielsetzung und praktischer Arbeit zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung.
2. Der KJR vertritt in gegenseitiger Anerkennung und Achtung der Eigenständigkeit aller Mitglieder - bei Wahrung parteipolitischer und konfessioneller Neutralität die Interessen der Jugend im Kreis Esslingen und nimmt Aufgaben wahr, für die eine gemeinsame Grundlage vorhanden ist.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der KJR
  - a) das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der Jugend und ihrer Verbände fördert und durch Erfahrungsaustausch an der Lösung von Jugendproblemen mitwirkt;
  - b) die Interessen der Jugend im Landkreis Esslingen und ihrer Jugendgemeinschaften gegenüber der Öffentlichkeit vertritt sowie die Jugendarbeit finanziell, personell und ideell unterstützt, orientiert an den sich wandelnden Bedürfnissen der Jugend;
  - c) im Interesse der politischen Aktivierung der Jugend die Mitbestimmung bei allen sie betreffenden Fragen anstrebt;
  - d) Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnimmt, die dem KJR übertragen werden, dies schließt auch die Übernahme von Aufgaben im Rahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Einvernehmen mit den beteiligten Behörden ein;
  - e) gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen anregt, plant, fördert, durchführt und die Jugendarbeit im Kreis Esslingen koordiniert;

- f) Häuser der Jugend und Freizeiteinrichtungen betreibt;
- g) internationale Zusammenarbeit und Verständigung pflegt und fördert;
- h) mit anderen Einrichtungen der Jugendarbeit zusammenarbeitet und die örtlichen Jugendringe im Kreisgebiet in ihrer Arbeit unterstützt und berät;
- i) bei der Planung von Einrichtungen für die Jugend mitwirkt.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im KJR ist freiwillig.
2. Mitglied kann jede Jugendorganisation oder Jugendgemeinschaft aus dem Kreis Esslingen werden, die sich mit der Jugendhilfe im Sinne des achten Buchs des Sozialgesetzbuchs beschäftigt. Für die Aufnahme gelten sinngemäß die Voraussetzungen des § 75 des achten Buchs des Sozialgesetzbuchs.
3. Jugendorganisationen sind mit allen ihren Mitgliedern als eine Organisation im Sinne der Satzung anzusehen.
4. Jugendorganisationen, die im Kreis Esslingen weniger als 200 Mitglieder bis zu 25 Jahren haben oder nicht in mehreren Kreisgemeinden arbeiten, können nur in Ausnahmefällen die Mitgliedschaft erwerben. Über ihr Stimmrecht entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Stadt- und Ortsjugendringe können als Einzelmitglieder in den KJR aufgenommen werden. Bei bis zu max. 2 Stadt-/Ortsjugendringen als Mitglieder gilt hinsichtlich der Vertretung in der Mitgliederversammlung § 6,1. Werden darüber hinaus Stadt-/Ortsjugendringe aufgenommen, so benennen die Stadt-/Ortsjugendringe ihre Vertreter/innen gemeinsam.

### **§ 4 Aufnahme neuer Mitglieder**

1. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Vorlage der Satzung oder Ordnung zu stellen.
2. Über eine Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhören des Vorstandes mit 2/3- Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft beim KJR endet mit Auflösung des Mitgliedsverbandes. Von der Auflösung ist dem Vorstand Mitteilung zu machen.
2. Ein Austritt aus dem KJR ist jederzeit möglich. Er ist durch einen eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu erklären.
3. Auf schriftlich begründeten Antrag eines Mitgliedes des KJR oder des Vorstandes kann ein Mitglied des KJR wegen Verstoßes gegen die Satzung oder die Ziele des KJR aus-

geschlossen werden. Den Vertretern/Vertreterinnen des betroffenen Mitglied ist eine Abschrift des Antrages innerhalb von acht Tagen zur schriftlichen Stellungnahme zuzustellen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhören des Antragstellers, des betroffenen Mitglied und des Vorstandes mit 2/3- Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter/innen.

4. Ein Mitglied, das zweimal hintereinander unentschuldigt bei einer Mitgliederversammlung nicht vertreten war, kann in gleicher Weise, wie in § 5,3 festgelegt, ausgeschlossen werden.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat – sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist – eine/n stimmberechtigte/n Delegierte/n sowie eine/n stellvertretende/n Delegierte/n.
2. Folgende Sammelorganisationen haben je zwei stimmberechtigte Delegierte und zwei stellvertretende Delegierte: Die Evangelische Jugend, der Bund der Deutschen Katholischen Jugend, die Sportjugend.
3. Die Stadt- und Ortsjugendringe haben je eine/n stimmberechtigte/n Delegierte/n und eine/n stellvertretende/n Delegierte/n. Sind mehr als zwei Stadt- und Ortsjugendringe Mitglied, haben sie insgesamt zwei stimmberechtigte und stellvertretende Delegierte in der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitglieder haben ihre stimmberechtigten Delegierten namentlich der Geschäftsstelle des KJR zu melden. Änderungen müssen schriftlich gemeldet werden. Bei Verhinderung der/s stimmberechtigten Delegierten können die jeweiligen Stellvertreter/innen das Stimmrecht ausüben. Jede/r Delegierte kann nur eine Stimme abgeben.
5. Sinkt die Mitgliederzahl einer Mitgliederorganisation unter die für eine Neuaufnahme geltende Richtzahl, entscheidet die Mitgliederversammlung über die weitere Stimmberechtigung des Mitglied.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, regelmäßig an den Sitzungen teilzunehmen und sich für gemeinsame Aufgaben zur Verfügung zu stellen.
7. Die Mitglieder zahlen einen nach Stimmzahl gestaffelten Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

## **§ 7 Außerordentliche Mitglieder**

Wesentlicher Förderer der Arbeit des KJR ist der Landkreis Esslingen. Er wird durch den Landrat/die Landrätin oder Stellvertreter/innen im KJR repräsentiert. Er ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand, im Verwaltungsrat und in der Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Beratende Personen**

Nach Bedarf können sachverständige und sachkundige Personen zur Beratung der Organe hinzugezogen werden. Die Entscheidung über die Beratung trifft der/die jeweilige Vorsitzende oder das Organ durch Mehrheitsbeschluss.

Mit Zustimmung des Vorsitzenden können für Ausschüsse beratende Personen beigezogen werden.

## **§ 9 Organe des KJR**

Diese sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Verwaltungsrat

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstands geleitet.
2. Der Mitgliederversammlung gehören an:
  - a) als stimmberechtigte Mitglieder:  
Die stimmberechtigten Delegierten der Mitglieder nach § 6,1 und die Vorstandsmitglieder
  - b) mit beratender Stimme:  
die Geschäftsführung, die Mitglieder des Verwaltungsrats
3. Der Vorstand beruft mindestens zweimal innerhalb eines Geschäftsjahres schriftlich eine Mitgliederversammlung ein.

Wenn von mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder unter Vorlage einer Tagesordnung die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangt wird, muss dies innerhalb einer Frist von 28 Kalendertagen geschehen. Die Tagesordnung muss spätestens 10 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern vorliegen.

In dringenden Fällen kann von/vom der/dem Vorsitzenden des Vorstands eine außerordentliche Sitzung einberufen werden.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens vier Zehntel aller stimmberechtigten Delegierten anwesend sind. Kann eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit nicht durchgeführt werden, so kann der Vorstand innerhalb von zwei Wochen mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Beschlussfassung in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung entsprechend § 2 dieser Satzung, insbesondere Festlegung der Ziele und Strategien für die Arbeit;
  - b) die Wahl der/des Vorsitzenden des Vorstands, von fünf Mitgliedern des Vorstands, von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats, der Kassenrevisoren/-revisorinnen sowie das Einsetzen von Ausschüssen und Arbeitskreisen;
  - c) die Wahl der Vertreter des KJR im Jugendhilfeausschuss des Landkreises Esslingen auf Vorschlag des Vorstands;
  - d) die Verabschiedung der Haushalts-/ und Stellenpläne auf Vorschlag von Vorstand und Verwaltungsrat, die Feststellung des Jahresabschlusses,
  - e) die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte sowie die Entlastung des Vorstandes, des Verwaltungsrats, der Geschäftsführung und der Kassenrevisoren/-revisorinnen;
  - f) die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern des KJR, entsprechend § 4 und § 5 dieser Satzung;
  - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
6. Die Mitgliederversammlung kann Teile ihrer Aufgaben auf andere Organe des KJR, auf Ausschüsse und Arbeitskreise übertragen, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

## **§ 11 Abstimmungen**

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes regelt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
2. Auf Antrag von mindestens 6 anwesenden stimmberechtigten Delegierten muss eine einmalige Vertagung von Tagesordnungspunkten der Mitgliederversammlung erfolgen.
3. Eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Delegierten ist bei Satzungsänderungen erforderlich. Sie ist schriftlich zu beantragen und in der Einladung zur Sitzung bekanntzugeben. Satzungsänderungen, die aufgrund geänderter gesetzlicher oder steuerrechtlicher Vorgaben formal notwendig sind und vom Registergericht bzw. dem Finanzamt verlangt werden, delegiert die Mitgliederversammlung an den Vorstand. Nach Inkrafttreten der geänderten Satzung wird die Mitgliederversammlung umgehend darüber in Kenntnis gesetzt.
4. Eine  $\frac{3}{4}$ - Mehrheit aller stimmberechtigten Delegierten ist erforderlich, wenn über die Auflösung des KJR beschlossen werden soll. Kommt wegen geringer Beteiligung nicht die erforderliche Mehrheit zustande, ist die Auflösung zu vertagen. Innerhalb einer Frist von vier Wochen ist über die Auflösung in einer Mitgliederversammlung erneut zu beschließen. Die Mitgliederversammlung beschließt dann mit  $\frac{3}{4}$ - Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Delegierten.
5. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Delegierten muss eine geheime Abstimmung erfolgen.

## **§ 12 Wahlen**

1. Die Wahl des/der Vorsitzende/n des Vorstands, der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats sowie der Kassenrevisoren/ -revisorinnen erfolgt in getrennten Wahlgängen und geheim.
2. Für die Wahl der/des Vorsitzende/n des Vorstands gilt:  
  
Gewählt ist der/die Kandidat/in, welcher/welche die absolute Mehrheit erhält. Erreicht keiner/keine der Kandidaten/Kandidatinnen diese, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/ Kandidatinnen mit der höchsten Stimmzahl. Gewählt ist dann der/die Kandidat/in mit der höchsten Stimmenzahl.
3. Die Wahl der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats sowie der Kassenrevisoren/ -revisorinnen erfolgt nach folgender Regelung
  - a. Jeder stimmberechtigte Delegierte hat so viele Stimmen, wie Sitze im jeweiligen Organ zu besetzen sind. Diese Stimmen müssen auf einem Stimmzettel abgegeben werden. Stimmhäufung ist ausgeschlossen;
  - b. Werden mehr Bewerber/innen vorgeschlagen als Sitze zu vergeben sind, so sind die Bewerber/innen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl.

## **§ 13 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einer Vertretung des Landkreises Esslingen, sowie aus fünf weiteren Vorstandsmitgliedern. Der/die Vorsitzende des Vorstands leitet die Sitzungen und vertritt den Vorstand nach innen und außen. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt zwei Jahre. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind. Zu den Aufgaben des Vorstands zählen insbesondere
  - a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) die Bearbeitung von Empfehlungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - c) die Überwachung und Beratung der Geschäftsführung;
  - d) die strategische Planung sowie die Beratung und Unterstützung der fachlich pädagogischen Weiterentwicklung der Tätigkeitsfelder des KJR (unternehmenspolitische Steuerung des KJR);
  - e) die Beratung und Beschlussfassung über Sachentscheidungen im Rahmen der Festlegungen der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;

- f) ein Beschlussvorschlag zum Haushalts-/ und Stellenplan an die Mitgliederversammlung;
  - g) die Repräsentation des KJR, der Vorstand kann diese ganz oder in Teilen auf die Geschäftsführung übertragen;
  - h) die Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben im Bereich der Verbandsarbeit;
  - i) die Unterstützung der Koordination und Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsverbänden und den Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe;
  - j) die Erfüllung der weiteren durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben.
3. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
4. Beratendes Mitglied des Vorstands sind die Geschäftsführung und der/die Vorsitzende des Verwaltungsrats.
5. Zur Erfüllung seiner Aufgaben gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung. Diese ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zuzuleiten.

#### **§ 14 Verwaltungsrat**

1. Der Verwaltungsrat besteht aus sechs Personen. Zwei Personen werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Landkreis Esslingen (§ 7) und der Beirat der kommunalen Partner (§ 20) entsenden jeweils zwei Vertreter/innen. Der/die Verwaltungsratsvorsitzende leitet die Sitzungen und vertritt den Verwaltungsrat nach innen und außen. Er/Sie wird vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte gewählt.
2. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats beträgt zwei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Verwaltungsrat entscheidet unter Wahrung der satzungsgemäßen Zuständigkeiten über die wirtschaftliche Entwicklung des KJR. Dazu zählt insbesondere
- a) das Recht, von der Geschäftsführung zu allen wirtschaftlichen Angelegenheiten des KJR Informationen zu erhalten. Dem Verwaltungsrat steht dabei ein umfassendes Einsichts- und Prüfungsrecht zu;
  - b) die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der Tätigkeitsfelder des KJR, insoweit überwacht und berät er die Geschäftsführung;
  - c) ein Beschlussvorschlag zum Haushalts-/ und Stellenplan an die Mitgliederversammlung;
  - d) die Prüfung des Jahresabschlusses und eine Beschlussempfehlung gegenüber der Mitgliederversammlung. Ist ein Abschlussprüfer entsprechend § 19,3 bestellt worden, erfolgt dies auf Grundlage dessen Berichterstattung;
  - e) die Auswahl eines Jahresabschlussprüfers und dessen Beauftragung;

- f) die Entscheidung über die Zustimmung zu Geschäften, Handlungen und Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen im Rahmen der Festlegungen der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
  - g) die Erfüllung der weiteren durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben.
4. Der Verwaltungsrat ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig, entsandte Mitglieder können den Entsendenden Bericht erstatten.
  5. Beratende Mitglieder des Verwaltungsrats sind die Geschäftsführung und der/die Vorsitzende des Vorstands.
  6. Zur Erfüllung seiner Aufgaben gibt sich der Verwaltungsrat eine Geschäftsordnung. Diese ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zuzuleiten.

## **§ 15**

### **Zusammenarbeit von Vorstand und Verwaltungsrat, Geschäftsordnung für die Geschäftsführung**

1. Vorstand und Verwaltungsrat tauschen sich regelmäßig aus. Die Abstimmung und Koordination ist Aufgabe der/des jeweiligen Vorsitzenden, der/die dabei von der Geschäftsführung unterstützt werden.
2. Über die Bestellung der Geschäftsführer/innen, deren Abberufung sowie den Abschluss (einschließlich der Vergütung), die Änderung und Beendigung der Dienstverträge der Geschäftsführer/innen entscheiden Vorstand und Verwaltungsrat einvernehmlich, die Geschäftsführer/innen müssen jeweils das Vertrauen beider Organe genießen, andernfalls ist ihre Bestellung bzw. Anstellung zu beenden. Gegenüber den Geschäftsführern wird der KJR vom Vorsitzenden des Vorstands vertreten.
3. Vorstand und Verwaltungsrat verabschieden einvernehmlich eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, deren Geltung nicht an die Amtsdauer der Mitglieder der Organe gebunden ist. Auch die Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung kann nur einvernehmlich erfolgen.

Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung enthält – neben den weiteren in dieser Satzung vorgesehenen Inhalten – Einzelheiten über den Umfang der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer, die Ressortverteilung zwischen den Geschäftsführern, deren Zusammenarbeit und einen Mechanismus für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten. Sie regelt weiter, welche Geschäfte, Handlungen und Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen. Hiervon ausgenommen sind Geschäfte, Handlungen und Maßnahmen, die den Bereich der sog. Verbandsarbeit innerhalb des verabschiedeten Haushalts- und Stellenplans betreffen.

Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung ist der Mitgliederversammlung nach Verabschiedung oder Änderung in ihrer jeweils gültigen Fassung zur Kenntnis zuzuleiten.

4. Unter Wahrung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zuständigkeiten können in geeigneten Fällen gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Verwaltungsrat stattfinden. Dies wird einmal jährlich angestrebt. Ebenso wird angestrebt, Beschlussvorschläge oder -empfehlungen an die Mitgliederversammlung zur Verabschiedung des Haus-



halts-/ und Stellenplans und zur Feststellung des Jahresabschlusses einheitlich abzugeben.

## **§ 16 Geschäftsführung**

1. Die Geschäftsführung des Vereins wird zwei gleichberechtigten Geschäftsführern/innen übertragen. Ein/e Geschäftsführer/in verantwortet die pädagogischen Aufgaben, ein/e Geschäftsführer(in) verantwortet die kaufmännischen Aufgaben. Zuordnung und Zuständigkeit werden in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgehalten, die Bestandteil der jeweiligen Arbeitsverträge wird.
2. Den Geschäftsführern/innen obliegt in ihrem Bereich die Führung der Geschäfte, die Erfüllung der Beschlüsse und die Einhaltung der Vorgaben von Haushalt-/ und Stellenplänen.  
  
Ihnen obliegt insbesondere
  - a) die Entwicklung und Erarbeitung von Zielen und Planungen für die Erfüllung der Aufgaben des KJR und deren Weiterentwicklung;
  - b) die Berichterstattung an Mitgliederversammlung, Vorstand und Verwaltungsrat;
  - c) die Fachliche Umsetzung der verschiedenen Planungen und Ziele;
  - d) die Aufstellung von Haushalts- und Stellenplänen sowie des Jahresabschlusses;
  - e) die Erfüllung aller weiteren Aufgaben, die sich aus dieser Satzung oder ihrer Umsetzung für die Geschäftsführung ergeben.
3. Die Geschäftsführer/innen arbeiten vertrauensvoll zusammen und informieren sich gegenseitig in regelmäßigen Abständen, darüber hinaus bei Bedarf über die Entwicklungen und Geschehnissen in ihren Bereichen. Sie sind zur Einhaltung der Satzung, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und der Beschlüsse der Organe verpflichtet.
4. Finanzielle Entscheidungen können nur im Rahmen eines Haushaltsplans / Stellenplanes erfolgen. Im Rahmen der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung werden Grenzen der Verfügungsbefugnis festgelegt; gleichzeitig wird festgelegt, inwieweit Entscheidungen auf Mitarbeiter übertragen werden können.
5. Der Geschäftsführung obliegt grundsätzlich die Einstellung von Personal für den KJR. Die Entscheidungszuständigkeit wird in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt. Diese kann im Innenverhältnis auch regeln, dass eine Vertretung nur unter Mitwirkung des Vorsitzenden des Vorstands oder durch beide Geschäftsführer zusammen erfolgt.

## **§17**

### **Vorstand im Sinne des § 26 BGB**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende des Vorstands sowie die beiden Geschäftsführer. Der Vorsitzende des Vorstands und die Geschäftsführer sind einzelvertretungsberechtigt. Sie vertreten jeweils den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

## **§ 18**

### **Geschäftsjahr / Jahresabschluss**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Geschäftsführung hat für jedes Geschäftsjahr vorab einen Haushalts-/ und Stellenplan und nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss jeweils in Anlehnung an handelsrechtliche Grundsätze aufzustellen, Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführer kann hierzu weitere Regelungen und Vorgaben vorsehen.

## **§ 19**

### **Abschlussprüfung, Kassenprüfung, Kassenrevisoren/innen**

1. Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass der Jahresabschluss des KJR durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („Abschlussprüfer“) zu prüfen ist. Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers ist dem Vorstand und dem Verwaltungsrat zusammen mit dem Jahresabschluss zuzuleiten. Der Abschlussprüfer soll den Jahresabschluss und seine wesentlichen Feststellungen in der Mitgliederversammlung erläutern, die über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt.
2. Für die Dauer von zwei Geschäftsjahren werden zwei Kassenrevisoren/ -revisorinnen gewählt. Die Kassenrevisoren/-revisorinnen dürfen zugleich nicht Mitglied der Geschäftsführung, des Vorstands oder des Verwaltungsrats des KJR sein.
3. Die Prüfung der Bücher und Kasse erfolgt mindestens einmal im Halbjahr, die Berichterstattung an die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr durch den/die Kassenrevisor/-revisorinnen, es sei denn, es ist ein Abschlussprüfer bestellt.

## **§ 20**

### **Beirat kommunaler Partner**

1. Der Beirat der kommunalen Partner setzt sich aus Vertretern aller kommunalen Vertrags- und Geschäftspartner zusammen. Dazu zählen insbesondere Standortkommunen von Jugendhäusern, sowie Gemeinden, in deren Auftrag der KJR eine pädagogische Dienstleistung übernommen hat.
2. Der Beirat dient der fachlichen Weiterentwicklung und dem Austausch der Kooperationspartner mit dem KJR. Der Beirat entsendet aus seiner Mitte zwei Vertreter/innen in den Verwaltungsrat. Diese sind dem Beirat gegenüber rechenschaftspflichtig.
3. Die Einberufung des Beirats obliegt der Geschäftsführung. Der Beirat soll mindestens einmal jährlich zusammenkommen. Auf Verlangen beider Vertreter/innen im Verwaltungsrat ist eine Sitzung einzuberufen.

## **§ 21**

### **Protokollführung, Berichtswesen**

1. Von allen Sitzungen und Tagungen der Mitgliederversammlung, des Vorstands, des Verwaltungsrats und aller weiteren Beiräte, Ausschüsse und Arbeitskreise sind Protokolle zu fertigen. Diese sind vom/von der jeweiligen Vorsitzenden und vom/von der Protokollführer/in zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung zu verabschieden.
2. Mitteilungen über Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Vertretern/ Vertreterinnen der Mitglieder alsbald schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
3. Mindestens einmal jährlich sind den Mitgliedern schriftliche Tätigkeitsberichte der Geschäftsführung, des Vorstands, des Verwaltungsrats, der Ausschüsse und Arbeitskreise zu erstatten.

## **§ 22**

### **Verwendung des Vermögens**

Bei Auflösung oder Aufhebung des KJR oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des KJR, das nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten bleibt, an den Landkreis Esslingen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 23**

### **Gültigkeit der Satzung**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt alle vorherigen Satzungen

Stand: [■ Datum Beschlussfassung Mitgliederversammlung]

## Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund der §§ 3 und 15 der Landkreisordnung hat der Kreistag des Landkreises Esslingen folgende Satzung beschlossen, die am **14. April 2016** geändert wurde:

### § 1

#### Grundsatz

Kreisräte, Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich für den Landkreis tätige Kreiseinwohner erhalten als Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall eine Entschädigung.

### § 2

#### Entschädigung der Kreisräte und der anderen ehrenamtlich tätigen Kreiseinwohner

(1) Kreisräte erhalten eine Aufwandsentschädigung, die sich zusammensetzt aus

- a) einem monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 80 €
- b) einem Sitzungsgeld in Höhe der in Abs. 3 enthaltenen Sätze.

Das Sitzungsgeld wird auch gewährt für Sitzungen, die von den Fraktionen **und Parteien/Wählervereinigungen unter 3 Mitgliedern** einberufen werden und die der Vorbereitung einer Sitzung des Kreistags oder eines Ausschusses dienen.

(2) Die Entschädigung der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreiseinwohner (ohne die Kreisräte), erfolgt nach Durchschnittssätzen, die einheitlich für Auslagen und Verdienstausfall festgesetzt werden.

(3) Die Entschädigung beträgt je Sitzung und je Sitz	75 Euro
bei mehreren Sitzungen am Tag maximal	150 Euro

(4) Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche Entschädigung	
bei Fraktionen bis zu 10 Mitgliedern in Höhe von	120 Euro
und bei Fraktionen ab 11 Mitgliedern in Höhe von	200 Euro

(5) Freiberufler/Selbständige, die Verdienstausfall, und Kreisräte, die **Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen** glaubhaft machen können, erhalten die 1 ½-fache Entschädigung.

### § 3

#### Aufwandsentschädigung der Ehrenbeamten

(1) Ehrenbeamte des Landkreises erhalten anstelle der Entschädigung nach § 2 dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die Aufwandsentschädigung beträgt für

den Kreisbrandmeister monatlich	600 Euro
die Stellvertreter monatlich	300 Euro

(3) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus bezahlt. Im Falle des Urlaubs und der Erkrankung ist sie längstens 2 Monate weiterzuzahlen.

#### **§ 4 Reisekostenvergütung**

Bei Verrichtung außerhalb ihres Wohnortes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach §§ 2 oder 3 eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den in § 6 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Sätzen.

Die Fahrtkosten für Sitzungen innerhalb des Landkreises können nach dem Reisekostenrecht pauschaliert werden.

#### **§ 5 Aufwandsentschädigungen für Fraktionen**

Die Fraktionen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:  
für Fraktionen ab 11 Mitgliedern in Höhe von 100 Euro  
für Fraktionen bis zu 10 Mitgliedern in Höhe von 50 Euro

Parteien/Wählervereinigungen unter 3 Mitgliedern  
erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung  
in Höhe von 20 Euro

**Über die Verwendung dieser Mittel ist ein einfacher Nachweis zu führen.**

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt am **1. Mai 2016** in Kraft.

## Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung hat der Kreistag des Landkreises Esslingen am 14. April 2016 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen durch Einrücken in
  - Eßlinger Zeitung
  - Nürtinger Zeitung
  - Teckbote und
  - im gemeinsamen Lokalmagazin ("Filder-Zeitung") der Stuttgarter Nachrichten und Stuttgarter Zeitung**oder auf der Internetseite des Landkreises ([www.landkreis-esslingen.de](http://www.landkreis-esslingen.de))**
- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Ausgabe der Tageszeitung, die den Bekanntmachungstext zuletzt veröffentlicht.
- (3) **Die öffentlichen Bekanntmachungen können während der üblichen Sprechzeiten im Landratsamt im Raum 606, Pulverwiesen 11, 73728 Esslingen, kostenlos eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung werden die öffentlichen Bekanntmachungen auch zugesandt.**

### § 2

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 28.10.2016 in Kraft.
- (2) **Die seitherigen Satzungen werden aufgehoben.**

## **Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse**

Aufgrund von § 31 Absatz 2 der Landkreisordnung hat der Kreistag des Landkreises Esslingen am **14. April 2016** folgende Änderung der

### **Geschäftsordnung**

erlassen:

#### **§ 5**

#### **Einberufung der Sitzungen**

- (1) Der Landrat beruft den Kreistag schriftlich **mit angemessener Frist** ein und teilt rechtzeitig, **in der Regel mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstag**, die Verhandlungsgegenstände mit. Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen.
- (2) Den Kreisräten soll das Ergebnis der Vorberatung in den Ausschüssen mitgeteilt werden.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen werden neben der amtlichen Bekanntmachung rechtzeitig im redaktionellen Teil der Tageszeitungen bekanntgegeben.

#### **§ 8**

#### **Änderung der Tagesordnung**

- (1) Der Landrat kann in dringenden Fällen die Tagesordnung erweitern. Bei öffentlichen Sitzungen jedoch nur, sofern die Nachträge noch rechtzeitig bekanntgemacht werden können oder die Behandlung zur Abwendung einer Eilentscheidung erforderlich ist.

Auch ist er berechtigt, Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen, solange der Kreistag noch nicht in die Behandlung dieser Gegenstände eingetreten ist. Dies gilt nicht für Punkte, die gemäß § 29 Absatz 1 Landkreisordnung auf Antrag **einer Fraktion oder eines Sechstels der Kreisräte** auf die Tagesordnung gesetzt wurden.

- (2) Im Übrigen beschließt der Kreistag über Änderungen in der Reihenfolge der Tagesordnung oder die Absetzung einzelner Punkte.

#### **§ 17**

#### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am **1. Mai 2016** in Kraft. Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung vom 01.01.1977 außer Kraft gesetzt.

## **Hauptsatzung**

Aufgrund der §§ 3 und 34 der Landkreisordnung hat der Kreistag des Landkreises Esslingen am **14. April 2016** die Satzung über die Änderung der Hauptsatzung vom 7. Oktober 1976 beschlossen, die zuletzt am **24. Juli 2014** geändert wurde:

### **§ 1**

#### **Organe des Landkreises**

Organe des Landkreises Esslingen sind der Kreistag und der Landrat.

### **§ 2**

#### **Zusammensetzung des Kreistages**

Der Kreistag besteht aus dem Landrat als Vorsitzenden und den Kreisräten.

### **§ 3**

#### **Zuständigkeit des Kreistages**

- (1) Der Kreistag legt die Grundsätze für die Verwaltung des Landkreises fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Landkreises, soweit die Entscheidung nicht nach dieser Satzung einem beschließenden Ausschuss oder dem Landrat übertragen ist oder letzterem kraft Gesetzes zukommt.
- (2) Dem Kreistag obliegt insbesondere:
  1. die Wahl des Landrats,
  2. die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistags,
  3. die Bildung der Wahlkreise und des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum Kreistag sowie die Feststellung der auf die einzelnen Wahlkreise fallenden Sitze,
  4. die Bildung von beschließenden Ausschüssen für die dauernde Erledigung bestimmter Aufgabengebiete,
  5. die Bildung von beratenden Ausschüssen,
  6. die Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter von beschließenden und beratenden Ausschüssen des Kreistages und von Beiräten, die Bestellung der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates der Kreissparkasse, die Entsendung von Vertretern in die Gesellschafterversammlung, den Aufsichtsrat oder die entsprechenden Organe eines Beteiligungsunternehmens im Sinne von § 48 LKrO in Verbindung mit § 104 Absatz 1 Gemeindeordnung, soweit nicht der Landrat den Landkreis gesetzlich vertritt, sowie die Entsendung von Vertretern des Landkreises in Organe von juristischen Personen, denen der Landkreis als Mitglied angehört,
  7. die Übertragung von Aufgaben auf den Landrat,
  8. die Berufung sachkundiger Kreiseinwohner als beratende Mitglieder in beschließenden Ausschüssen in widerruflicher Weise,



9. die Entscheidung über die Führung eines Wappens und einer Flagge durch den Landkreis,
10. die Entscheidung über die Änderung des Namens des Landkreises,
11. die Entscheidung über die Einführung und Verleihung von Ehrungen des Landkreises,
12. die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung einschließlich Eingruppierung und Entlassung der leitenden Beamten und Angestellten im Einvernehmen mit dem Landrat (Leitende Beamte und Angestellte sind die Dezernatsleiter des Landratsamtes und die Geschäftsführer der Eigenbetriebe),
13. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Landkreises,
14. die Übernahme freiwilliger Aufgaben,
15. die Stellungnahme zur Änderung der Grenzen des Landkreises,
16. der Erlass von Satzungen des Landkreises und der Geschäftsordnung des Kreistages,
17. die Zustimmung zu Polizeiverordnungen nach § 15 des Polizeigesetzes,
18. die Verfügung über Vermögen des Landkreises, die für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist,
- 19. die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und von Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen,**
20. die Umwandlung der Rechtsform von **öffentlichen Einrichtungen und von** Unternehmen des Landkreises und von solchen, an denen der Landkreis beteiligt ist,
21. die Erteilung von Weisungen an die Vertreter des Landkreises in den Organen der Kreiskliniken Esslingen gGmbH bei
  - Änderungen des **Gesellschaftsvertrags**
  - Verschmelzung oder Umwandlung und Auflösung der Gesellschaft einschließlich der Bestellung und Abberufung der Liquidatoren;
  - Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen sowie Beteiligung an Unternehmen sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist;
  - Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;
  - Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
  - Kündigung der Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband Baden-Württemberg e. V. und der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg;
  - Eröffnung und Schließung **von Standorten**;
  - Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses;
  - Entlastung des Aufsichtsrates;
  - Festlegung des Auslagenersatzes und der Entschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrates;
  - Bestellung des Geschäftsführers auf Vorschlag des Aufsichtsrats;

22. Erlass von Anlagenrichtlinien,
  23. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
  24. der Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragssatzungen sowie die Feststellung **des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses**
  25. die allgemeine Festsetzung von öffentlichen Abgaben und privatrechtlichen Entgelten (Tarifen), ausgenommen die Festsetzung der Entgelte für das Schullandheim Lichten-eck
  26. der Verzicht auf die Ansprüche des Landkreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen, soweit sie für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
  27. der Beitritt zu Zweckverbänden, **selbständigen Kommunalanstalten** und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts und der Austritt aus diesen,
  28. die Übertragung von Aufgaben auf das Revisionsamt,
  29. die Feststellung über das Vorliegen von Hinderungsgründen für den Eintritt in den Kreistag und von Gründen für das Ausscheiden von Mitgliedern des Kreistages vor Ablauf der Wahlzeit,
  30. die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 12 Absatz 2 Landkreisordnung soweit es sich um Tätigkeiten im Kreistag oder in einem Ausschuss des Landkreises handelt,
  31. die Entscheidung über Maßnahmen gegen Kreiseinwohner wegen der Ablehnung oder der Aufgabe einer ehrenamtlichen Tätigkeit (§ 12 Absatz 3 Landkreisordnung),
  32. die Entscheidung gegenüber Kreisräten über das Vorliegen der Voraussetzungen des Verbots, Ansprüche und Interessen eines anderen gegen den Landkreis geltend zu machen (§ 13 Absatz 3 Landkreisordnung),
  33. die Entscheidung über Maßnahmen gegen ehrenamtlich Tätige wegen Verletzung der Pflichten (§ 13 Absatz 4 und § 31 Absatz 3 Sätze 2 und 3 Landkreisordnung) und
  34. die Entscheidung über die Errichtung und Aufhebung von Außenstellen des Landrats-amtes.
- (3) Der Kreistag ist ferner zur Entscheidung in allen Angelegenheiten zuständig, soweit die in § 9 genannten Obergrenzen überschritten werden.

**§ 4****Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse**

(1) Aufgrund von § 34 Absatz 1 Landkreisordnung werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- a) der Verwaltungs- und Finanzausschuss
- b) der Ausschuss für Technik und Umwelt (zugleich Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb)
- c) der Sozialausschuss
- d) der Kultur- und Schulausschuss
- e) der Jugendhilfeausschuss \*)

\*) Nach § 71 SGB VIII befasst sich der Jugendhilfeausschuss mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

- 1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
- 2. der Jugendhilfeplanung und
- 3. der Förderung der freien Jugendhilfe.

Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamts gehört werden und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen.

(2) Den beschließenden Ausschüssen gehören außer dem Landrat als Vorsitzenden an:

- |   |              |
|---|--------------|
| a) dem Verwaltungs- und Finanzausschuss | 21 Kreisräte |
| b) dem Ausschuss für Technik und Umwelt | 21 Kreisräte |
| c) dem Sozialausschuss                  | 21 Kreisräte |
| d) dem Kultur- und Schulausschuss       | 21 Kreisräte |

Die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses ergibt sich aus der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Esslingen in ihrer jeweiligen Fassung.

Für jedes Mitglied der Ausschüsse wird ein Stellvertreter gewählt, der diesen im Verhinderungsfalle vertritt (persönlicher Stellvertreter). Ist auch der persönliche Stellvertreter verhindert, so tritt bei Parteien und Wählervereinigungen mit mehr als einem Ausschussmitglied an seine Stelle der nächste, nicht verhinderte und nicht bereits als Verhinderungsstellvertreter in Anspruch genommene Stellvertreter (Stellvertretung nach Reihenfolge). Über die Reihenfolge ist zugleich mit der Bestellung der Stellvertreter zu entscheiden.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende, die den Vorsitzenden im Verhinderungsfall vertreten; die Reihenfolge der Vertretung bestimmt der Ausschuss. Unberührt davon bleibt die Beauftragung des Ersten Landesbeamten mit dem Vorsitz (§ 35 Absatz 3 Landkreisordnung).

## § 5

### Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

(1) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Zentrale Verwaltungsangelegenheiten (ohne Eigenbetriebe)
- b) Personalangelegenheiten (ohne Eigenbetriebe)
- c) Finanzen einschließlich Geldanlagen (ohne Eigenbetriebe)
- d) örtliche Prüfung
- e) Schülerbeförderung
- f) Öffentlicher Personennah- und Schienenverkehr
- g) Erlass von Polizeiverordnungen
- h) Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen an den Landkreis (ohne Eigenbetriebe)
- i) Beteiligungen an juristischen Personen

(2) Der Ausschuss für Technik und Umwelt ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Raumordnungs- und Planungsverfahren
- b) Wirtschaftsförderung
- c) Tourismus / Naherholung / Biosphärengebiet
- d) Umweltschutz / Naturschutz und Landschaftspflege
- e) Abfallwirtschaft
- f) Kreisstraßen (einschl. Baumaßnahmen und Liegenschaften)
- g) Feuerwehr/Rettungsdienst
- h) Emissionsminderung und Energiebericht (ohne Eigenbetriebe)
- i) Tierkörperbeseitigung/Schlachtier- und Fleischbeschau
- j) Liegenschaften und Baumaßnahmen soweit nicht die Zuständigkeit eines Fachausschusses gegeben ist (ohne Eigenbetriebe)

Der Ausschuss für Technik und Umwelt ist gleichzeitig Betriebsausschuss des Eigenbetriebs "Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Esslingen" und in dieser Eigenschaft für alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs zuständig.

(3) Der Sozialausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Fragen der sozialen Sicherung
- b) Altenhilfe
- c) Leistungen für Menschen mit Behinderung und psychischer Erkrankung, Blindenhilfe und Schwerbehinderung
- d) Kriegsopferfürsorge

(4) Der Kultur- und Schulausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Schulen, Schullandheim, Archivpflege und Freilichtmuseum (bei Baumaßnahmen Konzeption, Raumprogramm, Grunderwerb bis einschl. Baufreigabe)
- b) Volksbildung
- c) Kulturpflege einschl. Denkmalschutz und Kunstförderung
- d) Sport
- e) Die Festsetzung der Entgelte für das Schullandheim Lichteneck

- (5) Der Jugendhilfeausschuss nimmt die ihm gesetzlich und durch Satzung des Jugendamts übertragenen Aufgaben wahr.

## **§ 6**

### **Verhältnis zwischen Kreistag und beschließenden Ausschüssen**

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches und innerhalb der in § 9 festgelegten Wertgrenzen selbständig anstelle des Kreistages, soweit nicht durch Rechtsvorschrift andere Zuständigkeiten gegeben sind.
- (2) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten ist, sollen in der Regel in den beschließenden Ausschüssen vorberaten werden. Sie müssen den beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder des Kreistages es verlangt. Dies gilt nicht, wenn der beschließende Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern im Sinne von § 32 Absatz 2 Satz 1 Landkreisordnung beschlussunfähig ist.
- (3) Der Kreistag kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (4) Ein Viertel der Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann eine Angelegenheit dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für den Landkreis von besonderer Bedeutung ist.
- (5) Ist ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig i. S. von § 32 Absatz 2 Satz 1 Landkreisordnung, so entscheidet der Kreistag an seiner Stelle bzw. ohne Vorberatung.
- (6) Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Kreistag oder ein Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Kreistages gegeben.

Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses anzunehmen. Widersprechen sich die Beschlüsse zweier Ausschüsse, so führt der Landrat die Entscheidung des Kreistages herbei.

## **§ 7**

### **Ältestenrat**

Aufgrund von § 28 Absatz 1 der Landkreisordnung wird zur Beratung des Landrats in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Kreistages ein Ältestenrat gebildet.

## **§ 8**

### **Allgemeine Zuständigkeiten des Landrats**

- (1) Der Landrat leitet das Landratsamt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation des Landratsamtes.
- (2) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die ihm durch Gesetz oder vom Kreistag übertragenen Aufgaben und die Weisungsaufgaben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

## § 9

**Einzelne Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse und des Landrats**

(1) Zur dauernden Erledigung werden beschließenden Ausschüssen im Rahmen ihres Geschäftsbereichs und dem Landrat die folgenden Angelegenheiten übertragen (zur besseren Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche sind dabei teilweise auch Geschäfte der laufenden Verwaltung aufgeführt, für die der Landrat bereits Kraft Gesetzes zuständig ist). Abweichend hiervon gelten für die Eigenbetriebe die Bestimmungen der jeweiligen Betriebssatzung.

1. Die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen Gesamtkosten im Einzelfall
  - a) bis 500.000 € - Landrat -
  - b) bis 2.000.000 € - Ausschuss -
  
2. Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Aufträgen im Einzelfall
  - a) unbegrenzt **bei Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und sonstige ordentliche Aufwendungen** - Landrat -
  - b) sonst bis zu 500.000 € (bei Bauvorhaben auch für Nachträge) - Landrat -
  - c) im Übrigen - Ausschuss -

Die Wertgrenzen beziehen sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang; bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen auf den Jahresbedarf.
  
3. Zustimmung zu über- oder außerplanmäßigen **Aufwendungen und Auszahlungen** nach § 84 Absatz 1 und 2 Gemeindeordnung
  - a) bis **100.000 €** oder 10 % des Planansatzes bzw. vergleichbarer Ansätze - Landrat -
  - b) im Übrigen - Ausschuss -
  - c) zur Bewilligung einer Vermehrung oder Hebung von Stellen nach § 82 Abs. 3 Nr. 4 Gemeindeordnung - Ausschuss -
  
4. a) Niederschlagungen von Forderungen und Zustimmung zu Maßnahmen im Rahmen förmlicher Insolvenzverfahren nach der Insolvenzordnung - Landrat -

- b) Verzicht auf Ansprüche des Landkreises  
sowie Erlass von Forderungen
- |     |     |                  |               |
|-----|-----|------------------|---------------|
| aa) | bis | <b>100.000 €</b> | - Landrat -   |
| bb) | bis | 600.000 €        | - Ausschuss - |
5. Stundungen in unbeschränkter Höhe und  
Laufzeit
- Landrat -
6. a) Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen  
des Höchstbetrages der Haushaltssatzung
- Landrat -
- b) Entscheidung über die Aufnahme von  
Krediten und die Begründung einer  
Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich  
einer Kreditaufnahme gleichkommt,
- |     |      |                        |               |
|-----|------|------------------------|---------------|
| aa) | bis  | 5 Mio. € im Einzelfall | - Landrat -   |
| bb) | über | 5 Mio. € im Einzelfall | - Ausschuss - |
- c) die Bestellung von Sicherheiten, die  
Übernahme von Bürgschaften, die Über-  
nahme von Verpflichtungen aus Gewähr-  
verträgen sowie der Abschluss der ihnen  
gleichkommenden Rechtsgeschäfte
- |     |     |                                |               |
|-----|-----|--------------------------------|---------------|
| aa) | bis | <b>100.000 €</b> im Einzelfall | - Landrat -   |
| bb) | bis | <b>600.000 €</b> im Einzelfall | - Ausschuss - |
- d) Anlage des Geldvermögens
- |     |  |                                     |
|-----|--|-------------------------------------|
| aa) | Tages- Termin- und Festgeld-<br>anlagen (kurz- und mittelfristig)                                      | - Landrat -                         |
| bb) | sonstige Geldanlagen (langfristig)<br>bis 5 Mio. € im Einzelfall<br><b>bis 10 Mio. € im Einzelfall</b> | - Landrat -<br><b>- Ausschuss -</b> |
7. Veräußerung und dingliche Belastung, Erwerb und  
Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen  
Rechten einschließlich der Ausübung des Vorkauf-  
rechts im Einzelfall
- |    |                    |               |
|----|--------------------|---------------|
| a) | bis 150.000 € Wert | - Landrat -   |
| b) | bis 600.000 € Wert | - Ausschuss - |
8. **Veräußerung von beweglichen und  
immateriellen Vermögensgegenständen  
im Einzelfall**
- |    |                    |               |
|----|--------------------|---------------|
| a) | bis 100.000 € Wert | - Landrat -   |
| b) | im Übrigen         | - Ausschuss - |

- 9. Abschluss und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen (ohne Nebenkosten) und von Leasingverträgen mit einer jährlichen Miet-, Pacht- oder Leasingzahlung**
- a) bis 300.000 € im Einzelfall - Landrat -  
b) über 300.000 € im Einzelfall - Ausschuss -
10. Führung von Rechtsstreiten (ohne untere Verwaltungsbehörde) einschließlich des Abschlusses von Vergleichen bei einem Streitwert oder Zugeständnis für Forderungen und Zahlungsverpflichtungen
- a) bis 200.000 € - Landrat -  
b) bis 1.000.000 € - Ausschuss -
11. Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen sowie Austritt aus ihnen
- a) bei einem jährlichen Mitgliedsbeitrag im Einzelfall von **5.000 €** - Landrat -  
b) Beitragserhöhungen - Landrat -  
c) im Übrigen - Ausschuss -
12. Die Erteilung von Weisungen - soweit ein Weisungsrecht gegeben ist - an die Vertreter des Landkreises in Organen juristischer Personen, soweit nicht der Kreistag zuständig ist - Ausschuss -
13. Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln veranschlagten Freiwilligkeitsleistungen und Darlehen
- a) bis zu 10.000 € - Landrat -  
b) im Übrigen - Ausschuss -
14. a) Zuziehung von sachkundigen Kreiseinwohnern und Sachverständigen zu Beratungen des Kreistags und seiner Ausschüsse, sofern nicht der Kreistag oder Ausschüsse selbst entscheiden - Landrat -  
b) Bestellung von Kreiseinwohnern zu ehrenamtlicher Mitwirkung bei Zählungen, statistischen Erhebungen, Wahlen und ähnliches sowie Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt - Landrat -
15. Bewilligung von Ausnahmen von Bestimmungen der Satzungen und der Polizeiverordnungen, soweit sie zur Vermeidung von Härten oder Unbilligkeiten im Einzelfall erforderlich und in diesen Satzungen und den Polizeiverordnungen festgelegt sind - Landrat -



16. Einrichtung oder Aufhebung einzelner Schularten an bestehenden Schulen - Ausschuss -
17. Stellungnahme zur Umstufung von und zu Kreisstraßen - Ausschuss -
18. a) Erlass von Richtlinien im Rahmen der sachlichen Zuständigkeit des örtlichen Trägers für soziale Sicherung - Ausschuss -
- b) Beitritt zu bzw. der Abschluss und die Kündigung von Abkommen, Verträgen und Vereinbarungen im Rahmen der sachlichen Zuständigkeit des örtlichen Trägers für soziale Sicherung - Ausschuss -
19. a) Ernennung, Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beamten und Arbeitnehmern in der Funktion der Amtsleitung, sowie von Ehrenbeamten (für Leitende Beamte oder Angestellte gilt § 3 Abs. 2 Ziff. 12) - Ausschuss -
- b) Ernennung, Einstellung, Entlassung und Eingruppierung von Beamten und Arbeitnehmern bis einschließlich zur Funktion der Sachgebietsleitung - Landrat -
- c) Sonstige Personalentscheidungen bei allen Beamten und Arbeitnehmern - Landrat -
- d) Wahl der Naturschutzbeauftragten - Ausschuss -
- e) Entscheidung in Beteiligungsverfahren nach dem Landespersonalvertretungsgesetz - Ausschuss -
20. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen an den Landkreis (Einzel-Zuwendungen bis 100 € pauschal in Listenform) - Ausschuss -

(2) Der Landrat kann die ihm übertragenen Befugnisse weiter übertragen.

(3) Die Zuständigkeitsregelungen dieser Hauptsatzung gelten auch für die Eigenbetriebe, soweit nicht im Eigenbetriebsgesetz oder in den jeweiligen Betriebssatzungen anderweitige Regelungen getroffen sind.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am **1. Mai 2016** in Kraft.

## **Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Abfallwirtschaftsbetrieb**

Aufgrund von

- § 3 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1992 (GBl. S. 22), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 16. April 2013 (GBl. S. 55, 57),
- § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (GBl. S. 870, 873)

hat der Kreistag des Landkreises Esslingen am 14. April 2016 die folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Abfallwirtschaftsbetrieb vom 25. Juni 1992, zuletzt geändert am 19. Juli 2001 beschlossen:

### **§ 1 Änderungen**

- Nr. 1** § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist die öffentliche Abfallbewirtschaftung. Der Eigenbetrieb nimmt die dem Landkreis als entsorgungspflichtiger Körperschaft durch Gesetz oder Rechtsverordnung zugewiesenen Aufgaben wahr.“
- Nr. 2** § 7 Absätze 5 und 6 entfallen ersatzlos.
- Nr. 3** § 8 Absätze 4 bis 6 entfallen ersatzlos.
- Nr. 4** § 18 Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„Der Betriebsausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Landrat über die Ernennung, Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamten und Arbeitnehmern in der Funktion der Abteilungsleitung. § 19 Absatz 2 Sätze 2 bis 4 LKrO finden Anwendung.“
- Nr. 5** § 18 Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
„Der Landrat entscheidet über die Ernennung, Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamten und Arbeitnehmern bis einschließlich zur Funktion der Sachgebietsleitung. Der Landrat entscheidet über alle sonstigen Personalangelegenheiten der beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamten und Arbeitnehmern. Der Landrat kann seine Befugnisse nach den Vorschriften der Landkreisordnung übertragen.“
- Nr. 6** § 18 Absatz 5 erhält folgende Fassung:  
„In allen Fällen, in denen die Geschäftsführung nicht selbst entscheidet, ist sie vorher zu hören. Sie ist auch zu hören, wenn Beamte oder Arbeitnehmer von der Kreisverwaltung zum Eigenbetrieb oder vom Eigenbetrieb zur Kreisverwaltung versetzt oder abgeordnet werden sollen.“

### **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung tritt am 1. Mai 2016 in Kraft.

**Satzung  
zur Aufhebung der Satzungen  
über die Gemeinnützigkeit der Kreiskrankenhäuser  
Kirchheim unter Teck, Nürtingen, Plochingen sowie des Paracelsus-  
Krankenhauses Ruit**

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg hat der Kreistag des Landkreises Esslingen am 14.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Satzungen über die Gemeinnützigkeit der Kreiskrankenhäuser Kirchheim unter Teck, Nürtingen, Plochingen sowie des Paracelsus-Krankenhauses Ruit vom 02. April 1992 werden aufgehoben.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.